HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR DEN SPORTBETRIEB AUF DEN SPORTANLAGEN FÜR DIE VEREINE IN HAMBURG (STAND 21.05.2021)

Durch den Neuerlass der Hamburgischen Eindämmungsverordnung vom 20.05.2021 (gültig ab 22.05.2021) und den Handlungsempfehlungen für den Sportbetrieb auf bezirklichen Sportanlagen, haben wir unsere folgenden Handlungsempfehlungen angepasst (Die Änderungen sind grün markiert). Sollte es zu Änderungen kommen, werden wir Sie/Euch umgehend informieren.

Die in diesem Dokument erwähnten Paragrafen, Absätze und Sätze der Eindämmungsverordnung (EVO) finden sich zum Nachlesen im Anschluss zu den Handlungsempfehlungen.

Bitte beachten, dass es in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen abweichende Regelungen gibt.

Grundsätzlich gilt:

- Ein Testspiel- und Wettkampfspielbetrieb ist unzulässig.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 der EVO sind einzuhalten.
- Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen Sportanlagen nicht betreten werden.
- Sport ohne Abstand, aber kontaktlos (Sport in den festgelegten Gruppengrößen gilt als „kontaktlos“, wenn die Personen bei Ausübung des Sports nicht in einem ständigen Kontakt miteinander sind, sondern nur in Ausnahmesituationen; so sind z.B. auch die klassischen Teamsportartenwie Fußball oder Hockey möglich) ist zulässig
    - zu zweit,
    - mit in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 EVO aufgeführten Personen. Dazu zählen:
        - Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
        - Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
        - Zusammenkünfte mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
    - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in festen Sportgruppen von höchstens 20 Kindern
    - Jugendliche und Erwachsene ab Vollendung des 14. Lebensjahres in festen Sportgruppen von höchstens 10 Personen.

Bis Vollendung des 14. Lebensjahres bedeutet, dass die teilnehmenden Spieler*innen maximal 13 Jahre alt sein dürfen. Mit dem 14. Geburtstag erlischt die Möglichkeit am Training der Sportgruppe mit mehr als 10 Personen teilzunehmen, unabhängig vom Jahrgang.

Welche Voraussetzungen müssen für den Sportbetrieb geschaffen werden?

Die Kontaktdaten (Uhrzeit, Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Nutzer*innen sind unter Angabe des Datums durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. zu vernichten.

Für sportliche Aktivitäten auf einer Sportanlage ist ein für den Fußball erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz von den Sportvereinen zu erarbeiten (kann auch für andere Sportarten auf der Sportanlage gelten.). Die bereits beim HFV eingereichten Hygienekonzepte der Vereine vom Herbst 2020 sind zu überprüfen und an die aktuelle EVO anzupassen. Sie müssen z. Zt. nicht beim HFV eingereicht werden, da aktuell kein Spielbetrieb stattfindet.

Die Sportvereine haben Ihre Sportler*innen und Übungsleiter*innen auf die Einhaltung der Maßnahmen, die sich aus der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben, hinzuweisen.

Was muss man vor, während und nach dem Sportbetrieb jeder Gruppe beachten?

Die einzelnen Sportgruppen dürfen sich vor und nach der Sportausübung nicht kreuzen oder austauschen.

Eine Sportanlage darf von mehreren Nutzergruppen gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Nutzergruppen organisatorisch und räumlich voneinander getrennt sind – d.h. die empfohlenen Abstände von 2,5 m zwischen den Gruppen sind einzuhalten, eine Vermischung der Gruppen unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem jeweiligen Sportangebot muss vermieden werden und die Gruppen müssen unabhängig voneinander von verschiedenen Trainer*innen etc. betreut werden.

Trainer*innen und Betreuer*innen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Sportler*innen einhalten oder während der gesamten Sportausübung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Nach der Sportausübung haben die Sportler*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen die Sportanlage schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen auf der Sportanlage ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

Darf man die Umkleiden und Sanitärbereiche nutzen?

Die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen ist untersagt.

Die Öffnung und Nutzung der Toiletten ist unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Bei der Nutzung von Toiletten ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Dürfen Begleitpersonen und Eltern während des Sportbetriebes anwesend sein?

Um Ansammlungen zu vermeiden, sollten Begleitpersonen und Eltern während der Sportausübung nicht auf den öffentlichen Sportanlagen verweilen.

Wenn Begleitpersonen und Eltern entgegen der Empfehlung auf der Sportanlage verweilen sollen bzw. müssen, haben die Sportvereine dafür Sorge zu tragen, dass

- Wartezonen gem. der vereinseigenen Hygienekonzepte markiert werden,
- Begleitpersonen und Eltern einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten oder eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

AUSZÜGE AUS DER VERORDNUNG ZUR EINDÄMMUNG DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2 IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

§ 3 Abstandsgebot

…

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,

2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

…

§ 4 Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:

1. in den in §3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen,

2. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,

…

16. beim Sport und Badebetrieb nach Maßgabe von § 20,

§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend,

2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,

3. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,

4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,

5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,

6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen,

7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.

(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.

(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 7 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten

(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes:

1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen,

2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können,

3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben,

4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten,

5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

...

§ 10h Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr

(1) Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:

1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens zwölf Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen,

2. als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 10d. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.

(2) Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gleich.

(3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.

§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport im freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen kontaktlos allein oder in Gruppen von bis zu 10 Personen sowie für höchstens 20 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung. Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,

2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,

3. die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

4. Sportanlagen im Freien dürfen von mehreren nach Satz 1 zulässigen Personengruppen zur Sportausübung gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Personengruppen räumlich voneinander getrennt sind.

…